

schlichtet. Unterschiedliche Auffassungen, die zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung über die Festlegung oder Änderung der Arbeitsbedingungen im Betrieb, der Institution oder Organisation entstehen, werden gleichfalls durch die übergeordneten Gewerkschafts- und Wirtschaftsorgane geklärt. Das fünfzehnte Kapitel ist den Gewerkschaften und der Teilnahme der Arbeiter und Angestellten an der Leitung der Produktion gewidmet. In ihm sind insbesondere die wichtigen Bestimmungen der neuen Ordnung über die Rechte der Fabrik-, Werk- und Ortsgewerkschaftsleitungen enthalten.

Das sechzehnte Kapitel des Gesetzbuchs regelt die Arten der Versorgung der Arbeiter und Angestellten und einige Fragen der staatlichen Sozialversicherung. Es wird bestimmt, daß alle Arbeiter und Angestellten einer staatlichen Pflichtsozialversicherung unterliegen.

Kontrolle der Gesetzlichkeit

Charakteristisch für das Gesetzbuch ist die konsequente Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Gesetz-

lichkeit auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsverhältnisse und dem Schutz der Arbeitsrechte der Arbeiter und Angestellten. Ein besonderes Kapitel des Gesetzbuchs ist der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung gewidmet. Darin ist das System der Organe festgelegt, die die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung ausüben. Leiter und Mitarbeiter staatlicher Organe, Betriebe und Organisationen, die schuldhaft die Arbeits- und Arbeitsschutzvorschriften verletzen, Verpflichtungen aus Kollektivverträgen und Vereinbarungen zum Arbeitsschutz nicht erfüllen oder die Tätigkeit der Gewerkschaften behindern, sind disziplinarisch, administrativ oder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Das abschließende achtzehnte Kapitel enthält Vorschriften über die Besonderheiten der Arbeitsregelung für einige Kategorien von Arbeitern und Angestellten. So sieht z. B. Art. 251 des Gesetzbuchs Vergünstigungen auf dem Gebiet der Arbeit für Arbeiter und Angestellte vor, die in den Rayons des hohen Nordens und in ihnen gleichgestellten Gebieten tätig sind.

Aus der Praxis — für die Praxis

Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren

i

In seinem Urteil vom 1. Juli 1968 — 2 Ust 9/68 - (NJ 1968 S. 506) hat das Oberste Gericht folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen: „Eine Verurteilung zum Schadenersatz ist im Strafverfahren unzulässig, wenn dem Täter nicht spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses auch die Schadenersatzanträge zugestellt wurden (§ 203 Abs. 2 StPO)“. In den Entscheidungsgründen wird darauf verwiesen, „daß der Angeklagte rechtzeitig Kenntnis vom Verfahrensgegenstand haben muß, damit er in der Lage ist, seine Verteidigung entsprechend einzurichten“ (a. a. O. S. 508). Abschließend heißt es dann in der Urteilsbegründung: „Eine Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz hätte daher im Strafverfahren aus diesen Gründen nicht erfolgen dürfen.“ Damit wird die Rechtsauffassung vertreten, daß die — gleichgültig aus welchen Gründen — unterlassene Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags „spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses“ (§ 203 Abs. 2 StPO) nicht nachholbar ist; eine nachträgliche Zustellung und damit die Einbeziehung des Schadenersatzantrags in die Strafsache soll also rechtlich ausgeschlossen sein.

Der Sinn der rechtzeitigen Zustellung des Schadenersatzantrags besteht darin, daß der Angeklagte frühzeitig von der Geltendmachung des Schadenersatzes im Strafverfahren Kenntnis erhält, damit er sich in Wahrnehmung seiner Rechte als Angeklagter umfassend auf die Hauptverhandlung vorbereiten kann. Dieses gesetzliche Recht des Angeklagten, sich auf die Schadenersatzforderung vorzubereiten, kann m. E. je-

doch auch noch gewährleistet werden, wenn er wegen eines Versäumnisses den Antrag später erhält und ihm das Gericht genügend Zeit zur Vorbereitung einräumt.

Ein ähnlicher Fall liegt m. E. vor, wenn das Gericht es versäumt, spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten neben dem Eröffnungsbeschuß auch die Anklageschrift zuzustellen (§ 203 Abs. 2 StPO). Wird die Anklageschrift später als die Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt und der Angeklagte trotzdem verurteilt, so ist das gemäß § 291 Ziff. 2 StPO ein Grund zur Nachprüfung und Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht. Daraus kann jedoch kaum gefolgert werden, daß wegen dieses prozeßrechtlichen Mangels im Verfahren erster Instanz eine Verurteilung in diesem Strafverfahren überhaupt nicht mehr möglich ist. Das erstinstanzliche Urteil muß in solchem Falle aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverwiesen werden. Die Zustellung der Anklage wird dann nachgeholt und die Sache erneut vor dem Kreisgericht verhandelt.

Es kann daher nicht überzeugen, daß die Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags im Gegensatz zur Zustellung der Anklageschrift in demselben Strafverfahren nicht nachholbar sein soll. Sonst könnten die Rechte des Geschädigten durch die Nichtzustellung des Schadenersatzantrags an den Angeklagten im Strafverfahren beeinträchtigt werden, ohne daß das Gericht zweiter Instanz die Möglichkeit hätte, dies zu korrigieren.

Selbstverständlich ist eine unnötige Verschleppung des Strafverfahrens zu vermeiden. Wenn kein sonstiger Grund für die Aufhebung des Strafurteils gegeben ist, sollte deshalb die nach meiner Auffassung rechtlich fehlerhafte Nichteinbeziehung des Schadenersatzantrags nicht zur Aufhebung des Strafurteils führen. Muß aber das Strafurteil aus anderen Gründen aufgehoben und die Sache ohnehin an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, dann kann und muß m. E. auch nachträglich die Einbeziehung des Schadenersatzantrags dadurch noch möglich gemacht werden, daß die Zustellung des Antrags an den Angeklagten nachgeholt und diesem Zeit gegeben wird, seine Verteidigung entsprechend einzurichten. Es ist m. E. nicht mit den Zielen des sozialistischen Strafprozesses in Einklang zu bringen, daß die Rechte des Geschädigten im Strafverfahren durch ein versehentliches Versäumnis infolge nicht rechtzeitiger Zustellung des Schadenersatzantrags an den Angeklagten beeinträchtigt, ja sogar ausgeschlossen werden sollen.

GERD KREBS, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

II

Der Auffassung von Krebs kann nicht gefolgt werden. Insbesondere kann seine Bezugnahme auf die verspätete Zustellung der Anklageschrift nicht überzeugen.

Die Anklageschrift betrifft unmittelbar die Hauptaufgabe des Strafverfahrens. Ihre rechtzeitige — spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung vorzunehmende — Zustellung ist notwendige Bedingung für die Durchführung des gerichtlichen Hauptverfahrens. Wäre die verspätete Zustellung der Anklage-